

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	63.123.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	66.260.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.024.900 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.935.600 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	59.100.600 EUR
Auszahlungen auf	62.814.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.698.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.483.000 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.401.700 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.982.300 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	348.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 3.048.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der

Kontengruppen 50/51 und 70 Personalaufwendungen/Personalauszahlungen	– ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	– ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/Transferauszahlungen	– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 54 und 74 Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen	– ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sofern sie den kommunalen Eigenanteil betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige Maßnahmen handelt jedoch überplanmäßige Bauleistungen	– ab 50,0 TEUR je Einzelfall – um mehr als 20 v. H. der geplanten Ansätze, maximal bei Erhöhung des kommunalen Eigenanteils um 100,0 TEUR

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen,
ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

Keiner vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen:

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der laufenden Verwaltung in
unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind,
 - b) unabweisbare Aufwendungen/Auszahlungen für bestehende gesetzliche Verpflichtungen in
unbeschränkter Höhe, insbesondere nicht zahlungswirksame Aufwendungen,
 - c) über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in unbegrenzter Höhe, wenn
dafür die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen und
zweckgebundene Finanzierungsquellen vorhanden sind.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der
Rücklage auf 4.136.500 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen
auf 500.000 EUR
- festgesetzt.

§ 6

entfällt

Schwedt/Oder, 8. Dezember 2016

Polzehl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 8. Dezember 2016 wird öffentlich bekannt
gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Bürgerberatung im
Rathaus, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 8. Dezember 2016

Für die Stadt Schwedt/Oder

Polzehl
Bürgermeister